

Merkblatt zur Vergabe und Bearbeitung von „externen“ Abschlussarbeiten

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle nachfolgenden Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

In der Regel werden die Begriffe „Abschlussarbeit“ bzw. „Absolvent“ verwendet. Die Ausführungen gelten gleichermaßen für Bachelor-, Masterarbeiten und Dissertationen.

Übersicht

Die Universität Passau hat die Zusammenarbeit mit privatwirtschaftlichen Unternehmen intensiviert. Die anwendungsbezogene Zusammenarbeit mit dem daraus resultierenden Interesse der Wirtschaft, sich an der wissenschaftlichen Ausbildung der Studierenden zu beteiligen, und der zunehmende Wunsch der Studierenden, bei der wissenschaftlichen Bearbeitung von Fragen aus und in der Praxis wertvolle Erfahrungen zu gewinnen, haben dazu geführt, dass zahlreiche Abschlussarbeiten vergeben werden, deren Themen aus der Wirtschaft angeregt sind und/oder die in Unternehmen auf der Grundlage firmenbezogener Aufgabenstellungen und firmenbezogener Daten erarbeitet werden.

Für Abschlussarbeiten dieser Kategorie hat sich der Begriff "externe" Abschlussarbeiten eingebürgert, der auch in diesem Merkblatt verwendet wird. Es darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass auch eine "externe" Abschlussarbeit eine Abschlussarbeit ist, die an der Universität Passau betreut wird. Die Vergabe und Bearbeitung "externer" Abschlussarbeiten wirft eine Reihe von Rechts- und Verfahrensfragen auf, die für alle Beteiligten (Studierende, Unternehmen, betreuende Professoren, Universität) von Bedeutung sind.

A. Allgemeine Grundsätze

1. Abschlussarbeiten sind universitäre Prüfungsleistungen. Die in den Prüfungsordnungen und im Bayerischen Hochschulgesetz vorgesehenen Anforderungen an eine solche Arbeit müssen, wenn die Arbeit als Prüfungsleistung anerkannt werden soll, unbedingt eingehalten werden. Hierzu zählt insbesondere Folgendes:
 - Die Bearbeitung der Abschlussarbeit muss innerhalb des von der Prüfungsordnung festgelegten Zeitraums durchführbar sein; bei Dissertationen gibt es keine Bearbeitungsfrist.
 - Nur die Studierenden persönlich haben nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung einen Anspruch auf Einsicht in die im Zusammenhang mit der Bewertung der Abschlussarbeit anfallenden Prüfungsunterlagen (Prüfungsbemerkungen, Kommentare der Prüfer etc.). Für das Unternehmen besteht keine Möglichkeit der Einsichtnahme.
2. Zu den Dienstaufgaben der Professoren gehört es, Themen für Abschlussarbeiten auszugeben, diese zu betreuen und zu bewerten. Hieraus folgt u.a.:
 - Die präzise Themenstellung für die Abschlussarbeit wie überhaupt der gesamte formale Ablauf liegen in der alleinigen Verantwortung und Kompetenz des betreuenden Hochschullehrers. Von Bedeutung ist hierbei eine gute Kooperation zwischen Hochschullehrer, Betrieb und der dort tätigen Betreuungsperson.

- Die Studierenden haben die Möglichkeit, Themenvorschläge zu unterbreiten, die für den Hochschullehrer jedoch nicht verbindlich sind.
 - Weder einem Unternehmen noch einer anderen hochschulexternen Person bzw. Institution kann das Recht eingeräumt werden, während der Bearbeitung der Abschlussarbeit Einfluss auf Thema oder Inhalt der Arbeit zu nehmen. Vorschläge und Initiativen in dieser Richtung sind prüfungsrechtlich gesehen unverbindliche Anregungen für den betreuenden Hochschullehrer bzw. den Prüfungskandidaten.
3. Unternehmen verlangen aus berechtigten wettbewerbs- und marktpolitischen Interessen von den Studierenden, die bei ihnen Abschlussarbeiten erstellen, die Geheimhaltung von firmeninternen und firmenbezogenen Daten. Derartige Verpflichtungen können unter der Voraussetzung eingegangen werden, dass der Studierende das Thema trotzdem - soweit es prüfungsrelevant ist - ungehindert bearbeiten, d.h. die Abschlussarbeit als universitäre Prüfungsleistung fristgerecht erstellen und den für die Abschlussprüfung zuständigen Stellen der Universität aushändigen kann. Doktoranden sind prüfungsrechtlich verpflichtet, die Dissertation in der angenommenen Fassung der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

B. Hinweise für Absolventen

Studierenden, die eine "externe" Abschlussarbeit anfertigen, wird in der Regel vom Unternehmen ein Vertrag vorgelegt, der die organisatorische Einordnung des Studierenden in den Betrieb, die Sicherstellung der Vertraulichkeit von firmeninternen und firmenbezogenen Daten, Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes und von Verwertungs- bzw. Nutzungsrechten, Haftungsfragen, gegebenenfalls auch die Höhe einer Aufwandsentschädigung und anderes regelt. Hierbei handelt es sich um einen privatrechtlichen Vertrag des Studierenden mit dem Unternehmen, den die Universität nicht juristisch prüfen kann. Die Studierenden sollten zu ihrem eigenen Schutz diesen Vertrag auf Einhaltung der unter A genannten allgemeinen Grundsätze sowie folgender weiterer Punkte überprüfen:

1. Jede zeitlich und fachlich über die Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeit hinausgehende Bindung an das Unternehmen sollte sehr gründlich überlegt werden. Eine solche Bindung kann den Studierenden z.B. einschränken bzw. behindern bei
 - einer gegebenenfalls gewinnträchtigen Verwertung seiner Arbeitsergebnisse, etwa im Zusammenhang mit gewerblichen Schutzrechten oder dem Urheberrecht;
 - einer späteren Weiterentwicklung des Themas oder des fachlichen Spektrums der Abschlussarbeit (z.B. im Rahmen einer Dissertation); hier können dann Schwierigkeiten auftreten, wenn sich der Studierende verpflichtet hat, alle auf der Abschlussarbeit aufbauenden weiteren Entwicklungen dem Unternehmen zur Nutzung anzubieten oder zu überlassen bzw. solche Entwicklungen nur mit Zustimmung des Unternehmens in Angriff zu nehmen.
2. Der Studierende sollte genau prüfen, ob er die gegenüber dem Unternehmen einzugehenden Verpflichtungen auch einhalten kann. Hierzu zählt insbesondere die Einräumung von Nutzungsrechten an dem Ergebnis der Arbeit. Über derartige Rechte kann der Studierende z.B. dann nicht oder nicht allein verfügen, wenn die Arbeit auf institutseigener Software oder auf gewerblich bzw. urheberrechtlich geschütztem Know-how anderer Universitätsmitglieder aufbaut.
3. Vom Studierenden unbedingt zu beachten ist, dass die genannten Verträge in der Regel keine sozialrechtliche Eingliederung des Absolventen in den Betrieb und damit auch keine Haftung des Betriebes vorsehen, falls der Absolvent dort einen Körperschaden

erleidet. Da auch der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für immatrikulierte Studierende für den Zeitraum entfällt, in dem diese außerhalb des organisatorischen/betrieblichen Einflussbereichs ihrer Hochschule in einem Betrieb tätig oder auf Reisen sind, genießen Studierende, die eine "externe" Abschlussarbeit anfertigen, keinerlei Unfallversicherungsschutz. Absolventen sollten daher für den fraglichen Zeitraum den Abschluss einer privaten Unfallversicherung erwägen. Der Krankenversicherungsschutz besteht hingegen fort.

4. Hat der Studierende Zweifel, ob er einen Vertrag, den das Unternehmen ihm anlässlich der Erstellung seiner "externen" Abschlussarbeit anbietet, unterzeichnen kann, sollte er sich mit dem betreuenden Hochschullehrer oder mit der Universitätsverwaltung (siehe unten E) in Verbindung setzen.

C. Hinweise für den Hochschullehrer

Für den Hochschullehrer wirft die Vergabe und Betreuung von "externen" Abschlussarbeiten die Frage nach einem von dem Unternehmen zu entrichtenden Entgelt auf, wenn die Ergebnisse der Abschlussarbeit für die Firma einen Marktwert darstellen, der im Wesentlichen durch die Betreuungsarbeit des Hochschullehrers und/oder durch Nutzung anderer Universitätsressourcen (z. B. Geräte, Software) verursacht ist.

Mit Rücksicht auf die Verpflichtung des Hochschullehrers, Abschlussarbeiten in Dienstaufgabe zu betreuen, ist es grundsätzlich ausgeschlossen, diese Betreuung als Nebentätigkeit einzustufen. Eine gesonderte Vergütung für die Betreuung der Abschlussarbeit ist nicht möglich.

Bei der Vergabe „externer“ Abschlussarbeiten kommen für den Hochschullehrer folgende drei Vorgehensweisen in Betracht:

1. Der Hochschullehrer akzeptiert für "externe" Abschlussarbeiten nur solche Themenvorschläge der Studierenden, die er im Rahmen seines fachlichen Spektrums, d.h. in Erfüllung seiner gesetzlichen Dienstaufgaben betreuen kann und für die keine den normalen Aufwand einer Abschlussarbeit übersteigenden Ressourcen der Universität eingesetzt werden müssen.
 - Es empfiehlt sich, diese Verfahrensweise den Studierenden so rechtzeitig mitzuteilen, dass die Ablehnung eines Vorschlags für eine "externe" Abschlussarbeit, die nicht diesen Grundsätzen entspricht, voraussehbar und verständlich wird.
2. Der Hochschullehrer beurteilt bei seiner Bewertung einer "externen" Abschlussarbeit ausschließlich deren wissenschaftliche Qualität, nicht jedoch die in der Arbeit verwendeten firmenbezogenen Daten. Eine zu vergütende Beratungstätigkeit des Hochschullehrers findet somit nicht statt.
 - Der Hochschullehrer sollte sowohl den Studierenden als auch das Unternehmen bei Vergabe des "externen" Abschlussarbeitsthemas auf diese Art seiner Betreuung und Beurteilung der Arbeit ausdrücklich hinweisen.
3. Für Fälle, die sich nicht nach den in 1 und 2 genannten Vorgehensweisen lösen lassen, ist zu empfehlen, die zwischen dem Hochschullehrer und dem Unternehmen auftretenden Fragen in einem Kooperationsvertrag zwischen der Universität und der Firma zu regeln. Dies gilt z.B., wenn

- das Unternehmen ausdrücklich Wert auf die Beurteilung der firmenbezogenen Daten und Fakten durch den Hochschullehrer legt;
- die Ergebnisse der Abschlussarbeit für das Unternehmen einen Marktwert besitzen, der nur unter Einsatz bzw. Verwertung von Geräten, Software und/oder Know-how der Universität erzielt werden kann;
- durch die externe Bearbeitung zusätzlicher Aufwand für die Universität entsteht (Reisekosten für den Besuch des Unternehmens, Kosten für die Teilnahme des Absolventen an Kongressen, Beschaffung von Spezialliteratur u.ä.).
- Bei Abschluss eines derartigen Kooperationsvertrages sind folgende Grundsätze zu beachten:
 - a. Vertragspartner sind die Universität einerseits und das Unternehmen andererseits. Zuständig für die Vertragsunterzeichnung ist der Präsident als Vorsitzender der Universitätsleitung. Zusätzlich ist die Unterschrift des jeweiligen Hochschullehrers (Projektleiters) erforderlich.
 - b. Der Vertrag
 - muss die in den Abschnitten A und B dargelegten Grundsätze berücksichtigen;
 - kann nicht ein "Honorar" des Hochschullehrers für seine Betreuungsleistung zum Inhalt haben;
 - muss den vom Unternehmen erteilten Auftrag, der im Rahmen der Abschlussarbeit bearbeitet werden soll, konkretisieren;
 - übt der Professor im Bereich der Aufgabenstellung der Abschlussarbeit eine Nebentätigkeit aus, müssen Nebentätigkeit und Betreuung der Abschlussarbeit klar abgrenzbar sein;
 - eine unzulässige Aufgabenvermischung liegt insbesondere dann vor, wenn nach der Vertragsgestaltung die Abschlussarbeit oder mehrere Abschlussarbeiten die alleinige oder wesentliche Grundlage für die Erledigung des im Nebenamt wahrgenommenen Forschungs- und Entwicklungsauftrages darstellen; dies ist regelmäßig bei Themenidentität von Industrieauftrag und Abschlussarbeit der Fall; dies gilt entsprechend, wenn der Auftrag im Hauptamt wahrgenommen wird;
 - muss das an die Universität zu entrichtende Entgelt festlegen; die Höhe dieses Betrages richtet sich grundsätzlich nach dem Umfang der Inanspruchnahme von Einrichtungen der Universität, nach der Verwendung von Instituts-Know-how und institutsspezifischer Software sowie nach dem zusätzlichen Aufwand, den die Beurteilung der firmenbezogenen Daten und Fakten erfordert, auf denen die Abschlussarbeit aufbaut. In das Entgelt muss ferner ein marktüblicher Betrag für den Vorteil einbezogen werden, den der Auftraggeber aus der Leistung erlangt. Die Leistungen der Universität unterliegen der gesetzlichen Umsatzsteuer.

D. Urheberrechtliche Fragen

1. Die Universität hat aufgrund der prüfungsrechtlichen Vorschriften einen Anspruch auf das Original der Abschlussarbeit. Dieser Anspruch bezieht sich jedoch nur auf das "körperliche" Eigentum an der Arbeit und auf deren Verwendung zu den in der Prüfungsordnung festgelegten Zwecken. Das Urheberrecht sowie die daraus resultierenden Verwertungs- und Nutzungsrechte stehen allein dem Absolventen als dem Verfasser der Abschlussarbeit zu. Die Universität, der Betreuer/Prüfer oder Dritte können Nutzungsrechte an der Abschlussarbeit nur erwerben, wenn der Verfasser ihnen solche

einräumt. Eine Verpflichtung hierzu besteht nur dann, wenn sie vertraglich vereinbart wurde.

2. Die von allen einschlägigen Prüfungsordnungen geforderte selbständige Bearbeitung des Themas einer Abschlussarbeit schließt das Entstehen eines Miturheberrechtes des betreuenden Professors selbst dann aus, wenn von diesem (wesentliche) Anregungen für die Arbeit gegeben wurden. Eine Betreuungsleistung, die einen urheberrechtlich relevanten Beitrag darstellte, wäre mit dem Wesen einer Abschlussarbeit als Prüfungsleistung nicht vereinbar.
3. Wird in einer Abschlussarbeit eine neue technische Idee durch Abhandlung oder Zeichnung dargestellt, so kommt der für Erfindungen maßgebliche Patentschutz in Betracht, der eine Anmeldung nach den Bestimmungen des Patentgesetzes voraussetzt. Hierbei ist zu beachten, dass ein Patentschutz nur möglich ist, solange die Erfindung nicht der Öffentlichkeit zugänglich ist. Ist die Veröffentlichung der Abschlussarbeit vorgesehen, muss die Patentanmeldung vor dieser Veröffentlichung erfolgen.
4. Die alleinige Urheberschaft des Absolventen an seiner Abschlussarbeit schließt nicht in jedem Falle aus, dass aus patentrechtlicher Sicht der Betreuer (Mit-)Erfinder ist. Beantragt der Betreuer seinerseits den Patentschutz für eine in einer Abschlussarbeit enthaltene Erfindung, so sollte er rechtzeitig vor der Anmeldung den Absolventen darüber informieren, dass diesem ebenfalls ein (gemeinschaftliches) Recht auf das Patent zustehen kann.

Da Absolventen als solche nicht Arbeitnehmer sind, unterliegen sie nicht dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen. Sie sind daher als freie (Mit-)Erfinder Träger des patentrechtlichen Schutzes.

E. Ansprechpartner der Universitätsverwaltung

Für alle im Zusammenhang mit der Erstellung "externer" Abschlussarbeiten auftretenden Fragen stehen seitens der Universitätsverwaltung für

- prüfungsrechtliche Fragen das Referat I/1 Rechtsangelegenheiten, Tel. 0851 509-1100,
- Fragen zum Urheberschutzrecht sowie zum Schutz und zur Verwertung von gemeinsamen Erfindungen mit Mitarbeiter der Universität Passau das Referat III/3 Rechtsangelegenheiten zu Forschung und Transfer, Tel. 0851 509-1107,
- sonstige nicht juristische Fragen das Transferzentrum, Tel. 0851 509-1580

zur Verfügung.